



Kirchendemenreuth



Parkstein



Püchersreuth



Störnstein



Theisseil

## Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister (Übermittlungssperren)

Entsprechend dem Bundesmeldegesetz (BMG) haben Sie die Möglichkeit, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:

- **Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)**

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben der Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten der Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Mitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

- **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs Monaten vor einer Wahl oder Abstimmung auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft über Daten von Gruppen oder Wahlberechtigten geben. Für die Bestimmung der Gruppen darf nur das Lebensalter verwendet werden. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Beauskunftet werden Namen, Anschrift und Doktorgrad. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

- **Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG, § 21 MeldDV)**

Mandatsträgern, der Presse und dem Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Weiterhin dürfen die Meldebehörden dem Bundesverwaltungsamt und Landratsamt Daten zu Alters- und Ehejubiläen für Gratulationen des Bundespräsidenten bzw. des Landrats übermitteln. Das Landesamt für Finanzen erhält automatisiert Daten zu Alters- und Ehejubiläen für Gratulationen des Ministerpräsidenten. Diesen Auskunftserteilungen bzw. Datenübermittlungen können Sie widersprechen.

- **Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)**

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Die Übermittlungssperre wird von der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab als Ihrer Meldebehörde **unentgeltlich** eingetragen und gilt **unbefristet**. Bei mehreren Wohnsitzen müssen Sie die Übermittlungssperre auch in den anderen Gemeinden (Haupt- oder Nebenwohnsitz) eintragen lassen. Eine **Begründung** ist **nicht erforderlich**.

Die Übermittlungssperre können Sie mittels formlosen Schreiben, PDF-Formular (<https://www.vgem-neustadt.de/formulare>) oder über unser Bürgerserviceportal ([https://www.buergerservice-portal.de/bayern/vgneustadtwaldnaab/bsp\\_ewo\\_uebermittlungssperren/#/](https://www.buergerservice-portal.de/bayern/vgneustadtwaldnaab/bsp_ewo_uebermittlungssperren/#/)) eintragen lassen.

Gerne können Sie auch persönlich bei der Meldebehörde vorsprechen:

Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab  
Einwohnermeldeamt - Zimmer 4  
Naabstraße 5  
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Neustadt a.d.Waldnaab, den 23.09.2026

Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab  
Einwohnermeldeamt

gez.

Felix Uschold